

Herr Minister Gröbel

Notiz für Herrn Bundesrat Schaffner
über den Handelsverkehr mit Dänemark

Landwirtschaft

(Besuch von Herrn Minister Dahlgard)

Unser Warenaustausch mit Dänemark hat sich seit dem Inkrafttreten der EFTA kräftig entwickelt. Während aber die Einfuhr von 84,5 Mio Franken im Jahre 1960 auf 248 Mio im Jahre 1966 anstieg, sich also fast verdreifachte, nahm der schweizerische Export nach Dänemark von 148,5 (1960) auf 278,2 Mio Franken (1966) zu und hat sich somit nur knapp verdoppelt. 1963 und 1964 war unsere Handelsbilanz mit Dänemark sogar passiv, was als ganz aussergewöhnlich und zum Teil auch als Folge der zahlreichen dänischen Null-Zölle, die eine Präferenzierung der Einfuhren aus EFTA-Ländern gegenüber solchen aus Drittländern (BRD !) ausschliessen, bezeichnet werden darf. So betrafen z.B. 1964 die Null-Positionen rund 42 % der schweizerischen Gesamtausfuhr nach Dänemark !

Gesamthaft gesehen hat sich unser Warenaustausch mit Dänemark eindeutig zugunsten unseres EFTA-Partners gewandelt, was z.B. auch daraus hervorgeht, dass sein Handelsbilanzpassivum im Verkehr mit der Schweiz von 64 Mio Franken im Jahre 1960 auf 30,2 Mio Franken im Jahre 1966, also auf weniger als die Hälfte zurückgegangen ist.

Dieses für Dänemark erfreuliche Resultat ist nicht zuletzt der überdurchschnittlichen Zunahme der dänischen Agrarlieferungen nach der Schweiz (+ 208,5 %) zuzuschreiben, die sich im einzelnen wie folgt entwickelten:

	<u>1960</u>	<u>1961</u>	<u>1962</u>	<u>1963</u>	<u>1964</u>	<u>1965</u>	<u>1966</u>
in Mio Fr.	47	66	100	131	185	140	145
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	-	+ 41,1%	+ 51,2%	+ 30,9%	+41,0%	-24,6%	+3,5%
Veränderung 1966 gegenüber 1960							+208,5%



Insgesamt sind die dänischen Agrarlieferungen 1960-66 von 47 auf 144 Mio Franken gestiegen, was etwas mehr als eine Verdreifachung darstellt. In der gleichen Zeit haben sich die schweizerischen Importe von Agrarprodukten aus der EFTA nur knapp verdoppelt, während diejenigen aus der EWG 1960-65 um 78 % zunahmen.

Auch anteilmässig sind die dänischen Agrarlieferungen nach der Schweiz angestiegen: 1960 betragen sie 55,7 % unserer Totaleinfuhr aus Dänemark, 1966 waren es 58,3 %, nach einem Rekordanteil von 69 % im Jahre 1964, in welchem ausnahmsweise viel Kristallzucker dänischen Ursprungs eingeführt wurde.

Ohne EFTA, bzw. ohne die bilateralen Agrarabkommen von 1959 und 1963 und ohne unsere zuvorkommende Einfuhrpraxis für dänische Landwirtschaftsprodukte, wäre dieses für Dänemark günstige Ergebnis völlig undenkbar. Im einzelnen entwickelten sich die wesentlichsten Agrareinfuhren aus Dänemark wie folgt:

	<u>1960</u>	<u>1964</u> (in Mio Franken)	<u>1966</u>
Lebende Tiere und deren Produkte	37	153	124
Pflanzliche Produkte	6	5	7
Nahrungsmittel und Zubereitungen	3	24	12 ¹⁾
Total landwirtschaftliche Produkte	47	185	145

1) kein wesentlicher Zuckerimport mehr

Betrachtet man die dänische Ausfuhrstatistik, ergibt sich allerdings ein etwas verändertes Bild. Es wird dann offenbar, wie klein der Schweizermarkt ist und dass es völlig aussichtslos wäre, von der Schweiz auch nur eine teilweise Kompensation der dänischen Verluste bei der Ausfuhr nach der EWG zu erwarten. Solche Verluste erlitt Dänemark bis jetzt hauptsächlich bei der Ausfuhr von Hornvieh, Schlachtgeflügel, Eier, Butter ... nach der EWG. Dem steht jedoch die Ausfuhrzunahme von Kalb- und Rindfleisch, Schweinefleisch, Käse ... nach der EWG gegenüber; alles in allem hat der dänische Gesamtexport von Agrarprodukten nach allen Ländern von 1962 bis 1966 um 20 % (nach der Schweiz um 45 %) auf 5.577,4 Mio dKr. zugenommen (Fleischkonserven nicht mitberücksichtigt, die ihrerseits von 1962 bis 1966 um 73 %, auf 1.042,6 Mio dKr. zugenommen haben). Von diesem Gesichtspunkt aus müssen die wiederholten Begehren, die Dänemark mit Bezug auf seine Agrarexporte nach der Schweiz aufstellt, als wenig begründet erscheinen.

Schweizerischerseits wurden Dänemark im Rahmen der EFTA seit 1959 bis heute folgende Konzessionen gewährt:

- a) Zollabbau auf Null: Butter, Schlachtvieh und Fleisch;
- b) Zonaler Zollabbau: Salm, Aal, frische und gesalzene Meerfische, Fischfilets, Muscheln etc., Ovalbumin, Saaten, Zichorienwurzeln, Knochenfett, Kindermehlpräparate;
- c) Zollkonzessionen: Danablukäse in Detailverpackung, Kaninchenfleisch;
- d) Aufhebung der Veterinärgebühr: Frische und gefrorene Fischfilets;
- e) Zusage oder Erhöhung von Einfuhrkontingenten: Butter, Schlachtvieh, Fleisch, Schlachtschweine, Dosenschinken, Schweinefleischkonserven, Schlachtpferde und Fohlen, Zugpferde, Gerste- und Hafersaaten, Schnittblumen;
- f) andere Massnahmen: Zusicherung der Eindämmung von unterpreisigen Eiereinfuhren aus Ost- und EWG-Ländern (Plafonierung der Osteierimporte).

Alle diese Konzessionen sind in Kraft; sie wirken sich aber unterschiedlich aus, u.a. weil Dänemark preislich nicht konkurrenzfähig ist (Butter, Eier), eine besondere Preispolitik befolgt (Zucker) oder weil z.B. die dänischen Exporteure grössere Märkte als den schweizerischen bevorzugt bedienen (Eier usw.). Mit einer besseren Pflege des Schweizer Marktes könnte Dänemark zweifellos weit mehr und regelmässiger landwirtschaftliche Produkte nach der Schweiz liefern, als dies heute geschieht.

Zusammenfassung:

Die dänischen Begehren sind intern eingehend geprüft worden. Einstimmig wurde festgestellt, dass darauf nicht einzutreten sei und dass die EFTA-Solidarität im heutigen Zeitpunkt keine derartigen Konzessionen rechtfertigen würde. Zu den einzelnen Begehren (vgl. die detaillierten Beilageblätter) ist folgendes zu sagen:

Butter: der dänische Vorschlag einer neuen Preisdefinition ist unannehmbar; 1967 dürften übrigens Buttereinfuhren kaum nötig werden.

Geflügel: Wir sind in Bonn vorstellig geworden, um Masshalten bei den Restitutionen zu erwirken; auf präferenzzieller Basis kann Dänemark i.S. Zulassung von zerlegten Poulets nicht geholfen werden; die Frage des Abbaues der Veterinärgebühr steht in Prüfung.

Käsezölle: Eine Zollpräferenz kann Dänemark nicht gewährt werden.

Eier: Eine Zollpräferenz kann Dänemark nicht gewährt werden; ausserdem würden die anderen, billigeren EFTA-Länder (Finnland, etc.) mehr profitieren als Dänemark.

Beilagen:

1. Dänisches P.M. vom 14.3.67;
2. Statistik der dän. Agrarexporte nach Produkten und Ländern;
3. dänische Statistik der Agrarexporte 1962-66.

30.5.67

1. Butter: dänisches Begehren = neue Preisdefinition

Das Agrarabkommen sieht vor, dass die Schweiz bei Einfuhrbedarf 45 % ihrer Butterimporte unter den 1959 und 1963 vereinbarten Voraussetzungen betreffend Preis, Qualität usw. in Dänemark decken wird. Verschiedentlich konnte in den letzten Jahren dieses Ziel nicht voll erreicht werden, weil Dänemark z.B. nicht lieferfähig war oder zu dem Preis nicht liefern wollte, auf den die Butyra unserer Auffassung nach zu bestehen berechtigt war. Offensichtlich will der dänische Butterexportausschuss den sogenannten Englandpreis durchsetzen (Preis, den England für dänische Butter bezahlt und der infolge der englischen Einfuhrkontingentierung meistens höher liegt als derjenige, zu dem aus anderen Exportländern Butter offeriert wird). Der Englandpreis wurde zuerst in unseren bilateralen Abmachungen mit Dänemark nicht berücksichtigt, dagegen 1963 als die obere Preislimite vorgesehen, die die Schweiz zu bezahlen hat, wenn der Englandpreis unter den von der Konkurrenz gemachten Preisen liegt. Die entsprechende Klausel lautet:

"Die Schweiz wird die im Briefwechsel vom 21. Dezember 1959 aufgestellten Kriterien für die Bestimmung des konkurrenzfähigen Preises auch dann als erfüllt betrachten, wenn Dänemark die Zollersparnis von Fr. 20.- ganz oder teilweise zu dem im Zeitpunkt des Abschlusses eines bestimmten Geschäftes für die betreffende Qualität geltenden Weltmarktpreis hinzuschlägt, vorausgesetzt, dass dadurch der englische Preis für dänische Butter nicht überschritten wird."

Es gilt somit, die Absicht der Unterhändler von 1963 ein für allemal so zu präzisieren, dass keine divergierende Auslegung in der Schweiz und in Dänemark mehr die Wiederaufnahme allfälliger Butterimporte aus Dänemark in Frage stellen kann. Wir wären dazu bereit: der von den Dänen mit P.M. vom 14. März 1967 gemachte Definitions-Vorschlag scheint uns jedoch nicht annehmbar.

- 2 -

Praktische Bedeutung: 1966 wurden 1015 t Butter zu wenig aus Dänemark bezogen, um die vertraglichen 45 % zu erfüllen. Dänemark wäre einverstanden gewesen, uns diese Menge zum Englandpreis zu liefern, was eine Mehrausgabe von Fr. 731'000.- bedeutet hätte gegenüber einem Bezug aus Schweden, Norwegen, Finnland und Oesterreich, der dann auch tatsächlich stattfand. Die Mehrausgabe hätte 1,54 Mio Franken gegenüber dem damals möglichen Bezug der 1015 t aus Holland (EWG-Restitutionen) betragen.

Hätten wir die ganze Menge von 2015 t (45 % unserer Totaleinfuhr) zum Englandpreis gekauft, so wäre die Mehrausgabe auf rund 2 Mio Franken gegenüber den anderen EFTA-Provenienzen und auf 3,5 Mio Franken gegenüber Hollandbutter angestiegen.

Diesbezüglich macht die Butyra ausdrücklich darauf aufmerksam, dass solche Mehrkosten nicht mehr über die "Milchrechnung" verbucht, sondern anderweitig (durch den Bund) gedeckt werden sollten.

1967 dürfte sich bei gleichbleibenden Voraussetzungen (Wetter, Mehrproduktion von Inlandbutter, Absatzrückgang) kein oder nur ein geringfügiger Importbedarf ergeben ! Bisher beträgt die Zunahme der Vorzugsbutterproduktion + 38% gegenüber 1966.

30.5.67

2. Schlachtgeflügel: dänisches Begehren = a) Einstellung der Einfuhr von subventioniertem Geflügel aus der BRD, b) Aufhebung des Einfuhrverbotes von zerlegtem Geflügel, c) Abbau der Veterinärgebühr.

- ad a) Wir sind in Bonn vorstellig geworden und haben gewisse Zusicherungen erhalten, dass mit den Restitutionsmassgehalten werden soll, um eine Beunruhigung des Schweizermarktes und der traditionellen Importe zu vermeiden. Unsere Schritte gehen auf diplomatischer Ebene weiter, nachdem die letzten Einfuhrstatistiken ein erneutes Ansteigen der tiefpreisigen deutschen Lieferungen erkennen lassen. Wir versuchen hier also den Dänen bestmöglichst zu helfen.
- ad b) Die Aufhebung des Verbotes, Geflügel in Stücken zu importieren wird auch von den USA beantragt. Anlässlich der Kennedy Runde erübrigte es sich, diese Konzession zu machen, zu der sich das Veterinäramt offenbar nur schwer bequemen könnte. Ein Eingehen auf den dänischen Wunsch auf präferenzialer Basis dürfte heute ausgeschlossen sein. Sofern die Absicht besteht entgegenzukommen, sollte versucht werden, diese Konzession gleichzeitig den USA und Dänemark zu verkaufen.
- ad c) Die Frage des Abbaues der Veterinärgebühr auf die effektiven Kosten unter gleichzeitigem Einbau des Schutzelementes in den Zollansatz ist hängig. Ein besonderes Entgegenkommen gegenüber Dänemark scheint nicht möglich.

30.5.67

3. Käsezoll: dänische Begehren = Zollpräferenz für dänischen Käse

Die dänischen Käse sind durchwegs Imitationen mit dänischen Namen. Diese Käse können nur dann zum ermässigten Vertragszoll für die Originalsorten eingeführt werden, wenn sie hinsichtlich Benennung, Gewicht und Beschreibung den im Stresaabkommen vom 1.6./18.7.1951 enthaltenen Definitionen des Originalkäses entsprechen.

Wie die OZD vermerkt, "ist die für Saint-Paulin (Port-Salut) geforderte Zollkonzession (Zulassung nach der Tarif-Nr.0404.24 zum Ansätze von Fr 50.- je q brutto) im Rahmen des GATT-Abkommens bereits gewährt worden. Auf Grund dieser GATT-Konzession wird Saint-Paulin (Port-Salut), ohne Rücksicht auf dessen Herkunft, d.h. auch aus Dänemark, zum Vertragsansatz der Tarif-Nr. 0404.24 zugelassen, sofern er unter dieser Bezeichnung eingeführt wird und in allen Punkten der vertraglichen Beschreibung (Definition im Stresa-Abkommen: Liste B) entspricht.

Was die allfällige Gewährung von Zollkonzessionen für weitere der in Rede stehenden Käsesorten anbetrifft, so muss u.E. in Anlehnung an das Vorgehen bei den GATT-Verhandlungen streng an dem Grundsatz festgehalten werden, dass nur Konzessionen für solche Käsesorten gewährt werden, die klar gegenüber andern, ähnlichen Käsesorten abgegrenzt werden können. Beim Abschluss des GATT-Abkommens wurde dieses Ziel dadurch erreicht, dass der ermässigte Vertragsansatz nur dann gewährt wird, wenn die Einfuhr des Käses unter vertragsgemässer Bezeichnung erfolgte und der Käse selber der im Stresa-Abkommen bzw. im Anhang zur GATT-Warenliste hinterlegten Beschreibung entspricht".

Mit Rücksicht auf a) die bestehenden Einfuhrmöglichkeiten für dänischen Käse (die Einfuhr in die Schweiz ist liberalisiert) und b) die Zunahme der dänischen Käseausfuhr nach der Schweiz von 3,91 Mio dKr im Jahre 1962 auf 5,78 Mio dKr im Jahre 1966, c) die sehr geringe schweizerische Käseausfuhr nach Dänemark, d) die präjudizierende Wirkung einer allfälligen Zollkonzession für z.B.

Esrom, e) die Bedeutung der inländischen Käsefabrikation (grosser Inlandkäseabsatz = kleinere Butterproduktion) muss von neuen Zollkonzessionen für Esrom und andere dänische Käse unbedingt abgesehen werden. Eine Diskriminierung der dänischen Käse gegenüber französischen etc. besteht nicht, auch zahlreiche französische und z.B. italienische Käse werden zum höheren Einfuhrzoll eingeführt.

Um das Zollbegehren zu unterstützen, wird im dänischen P.M. vom 14. März 1967 noch darauf hingewiesen, dass Dänemark der Schweiz eine Zollermässigung für Emmentaler, Gruyère, Sbrinzer und Schmelzkäse von 10 auf 5 % gewährt hat, während die Zollinzidenz für dänische Käsesorten in der Schweiz durchschnittlich etwa 23 % beträgt. Dieser Hinweis ist aber völlig abwegig, da die dänische Zollkonzession für Schweizerkäse als dänische Gegenleistung für frühere schweizerische Konzessionen an Dänemark vereinbart wurde und somit nicht noch ein zweites Mal von uns erkaufte werden kann.

Kennedy Runde: Im dänischen P.M. vom 14. März 1967 wird auch auf den schweizerischen Vorschlag Bezug genommen, gemeinsam mit der EWG eine Mindestpreisregelung für die Einfuhr von EWG- und dänischem Käse in die Schweiz zu verhandeln. Der Versuch, eine solche Regelung herbeizuführen, muss jedoch vorläufig als gescheitert betrachtet werden, nachdem die EWG nach anfänglichem Interesse dafür schliesslich nicht bereit war, über eine diesbezügliche Abmachung zu verhandeln. Möglicherweise kann darauf zurückgekommen werden, wenn einmal die EWG ihre interne Marktordnung unter Dach gebracht haben wird. Bilaterale Verhandlungen mit Frankreich gehen aber weiter. Ihre Aussichten könnten wesentlich verbessert werden, wenn Dänemark sich zu einer parallelen Erhöhung seiner Exportpreise bereit erklären könnte.

30.5.67

4. Eier: dänisches Begehren = 1) Zollpräferenz, b) Ausdehnung der Osteierplafonierung.

ad a) Von 9,5 Mio Fr. im Jahre 1960 ist die Einfuhr dänischer Eier ständig zurückgegangen. 1965 erreichte sie noch 2,69 und 1966 3,8 Mio Fr. Der Grund hierfür liegt in der preislichen Konkurrenz der Ostländer (1966 waren Polen und Ungarn unsere Hauptlieferanten), in gelegentlichen Ueberschüssen der EWG-Länder (Frankreich, Holland, Belgien), die mit massiven Restitutionsen bei uns abgestossen werden, und in der Vernachlässigung der Pflege des Schweizermarktes - weil zu klein - seitens der dänischen Exporteure, die stets England, die US-Armee in Deutschland etc. bevorzugt bedienen. Preislich ist das dänische Ei knapp konkurrenzfähig; bei unterpreisigen Lieferungen aus dem Osten, Finnland und Israel oder subventionierten Exporten der EWG kommt es aber nicht mehr mit. Daher der dänische Wunsch nach Zollpräferenz, obschon der Zoll von 15 Fr per q nur etwa 1 Rp. pro Ei ausmacht und dessen Abbau das dänische Ei nicht ipso facto konkurrenzfähig machen dürfte.

Der Bauernverband opponiert gegen den EFTA-zonalen Abbau des Eierzolles, sofern keine Verdoppelung der PAK-Eier von z.Zt. 15 auf 30 Fr p.q. erfolgt, nachdem die Produzentenpreise wieder einen ausserordentlichen Tiefstand aufweisen (17 Rp.). Auch die Abteilung Landwirtschaft (H. Brugger) hätte Bedenken gegen den Zollabbau, aber aus anderen Gründen: sie befürchtet allfällige ungünstige Reaktionen seitens der EWG, die eben unser grösster Abnehmer von landwirtschaftlichen Produkten sei. Abgesehen davon würden andere EFTA-Partner, die billiger sind (Finnland z.B.), mehr davon profitieren als Dänemark selbst.

ad b) Schweizerischerseits ist bisher jeweils die Osteier-Plafonierung während des 1. Semesters verfügt worden. Diese Massnahme kann aber leicht umgangen werden und ist, wie die Statistik beweist, je länger je weniger wirksam. Deren Ausdehnung auf 8-10 Monate wäre denkbar, käme aber einer Entliberalisierung dieser Position bedenklich nahe und könnte uns mit unserer Ost-Politik und dem GATT in Konflikt bringen.